

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Iris Spranger (SPD)**

vom 28. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. August 2020)

zum Thema:

Bezirkliche Standards zu lichten Raumhöhen für Nutzung von Containern für schulische Zwecke

und **Antwort** vom 17. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Aug. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Iris Spranger (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24401

vom 28. Juli 2020

über Bezirkliche Standards zu lichten Raumhöhen für Nutzung von Containern für schulische Zwecke

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Gemäß § 109 Schulgesetz von Berlin obliegt es den bezirklichen Schulträgern, die äußeren Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen in der Schule zu schaffen. Dies beinhaltet den Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulstandorte sowie die Einrichtung von Klassen.

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht oder nur teilweise in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er hat daher alle Bezirke um Zulieferung gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat mit nachfolgenden Aussagen übermittelt wurden.

1. Welche Bezirke nutzen Container (mobile Klassenräume) für schulische Zwecke? Bitte aufschlüsseln nach Bezirken und Anzahl.
2. Welche lichte Raumhöhen haben die genutzten Container?

Zu 1. und 2.:

Die folgende Tabelle enthält die Anzahl der genutzten Container für schulische Zwecke, die für die Sicherstellung des Schulbetriebes in den Berliner Bezirken im Juli 2020 im Einsatz waren, unabhängig von der Art der Nutzung. Somit sind sowohl

Container für Klassenräume als auch für sonstige Räumlichkeiten bzw. Flächen enthalten. Da in vielen Fällen mehrere Container zu einem Raum verbunden wurden, kann von der Anzahl der Container nicht auf die Anzahl der Räume geschlossen werden. Die lichte Raumhöhe der Container ist ebenfalls der Tabelle zu entnehmen.

	Anzahl der genutzten Container	lichte Raumhöhe 2,50 m	lichte Raumhöhe 2,75 m
01 - Mitte	259 Containermodule an 5 Standorten	259	0
02 - Friedrichshain-Kreuzberg	264 Containermodule an 6 Standorten	264	0
03 - Pankow	3 Containereinheiten (1 Zug)	0	3
04 - Charlottenburg-Wilmersdorf	140 zzgl. Treppenmodu- len	140	0
05 - Spandau	427 incl. Treppenmodule, Flure, Sanitär	alle	keiner
06 - Steglitz-Zehlendorf	56	0	56
07 - Tempelhof-Schöneberg	0	0	0
08 - Neukölln	87	87	0
09 - Treptow-Köpenick	27	27	
10 - Marzahn-Hellersdorf	2 Klassenzimmer	0	2
11 - Lichtenberg	3 Anlagen (2x6 Klassen- räume, 1x 4 Klassen- räume)	2	1
12 - Reinickendorf	72	72	0

3. Welche Anforderungen an lichte Raumhöhen stellen die bezirklichen Genehmigungsbehörden (BWA) bezüglich der Genehmigung von Containern für schulische Zwecke? Bitte Aufschlüsseln nach Bezirken.

Zu 3.:

Die Antwort ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bezirk	Anforderung BWA	Bemerkungen
01 - Mitte	2,50 m	Die Genehmigungen wurden mit der Raumhöhe von 2,50m beantragt und ohne weitere Anforderungen genehmigt
02 - Friedrichshain-Kreuzberg	2,50 m	Die lichte Raumhöhe wurde im Rahmen der Genehmigungsplanung individuell festgelegt und genehmigt. Grundlage war die befristete Standzeit. (BA-FK)
03 - Pankow	2,50 m (alte Container) 2,75 m (neue Module)	gem. Mindestanforderungen (Taskforcebeschluss)
04 - Charlottenburg-Wilmersdorf	2,50 m	Das BWA fordert eine lichte Raumhöhe von 2,50 m. Dies entspricht den Anforderungen der BauO Bln für Aufenthaltsräume
05 - Spandau	2,50 m	Die Anforderungen gem. § 47 BauO Bln an Aufenthaltsräume. Lichte Raumhöhe mind. 2,50m.
06 - Steglitz-Zehlendorf	k.A.	Aus dem reinen Bauordnungsrecht lässt sich nach § 47 Abs.1 BauOBln – Aufenthaltsräume - nur eine Raumhöhe von mindestens 2,50 m ableiten. Möglicherweise ergeben sich aus dem Arbeitsstättenrecht andere Raumhöhen, aber das liegt nicht in der Zuständigkeit des BWA.
07 - Tempelhof-Schöneberg	2,50 m	Mindesthöhe von Aufenthaltsräumen von im Lichten 2,50 m gem. § 47 BauO Bln
08 - Neukölln	k.A.	Gemäß §47 Abs. 1 BauO Bln werden von der Bauaufsicht für Aufenthaltsräume eine lichte Raumhöhe von mind. 2,50 m gefordert. Von den bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen bleiben weitere Anforderungen unberührt. Die Bauaufsicht orientiert sich im Baugenehmigungsverfahren nach § 63 oder § 64 BauO Bln an dem bauaufsichtlichen Prüfprogramm. Der Entwurfsverfasser hat, soweit sich Anforderungen aus verschiedenen Rechtsbereichen überlagern, die höheren Anforderungen umzusetzen

09 - Treptow-Köpenick	2,75 m	Die neu zu aufzustellenden Klassenraumcontainer werden generell mit einer lichten Raumhöhe von 2,75 m errichtet. Der Bezirk Treptow-Köpenick folgt damit der Empfehlung einer Raumhöhe von 2,75 m laut Anlage zum Beschluss der Taskforce Schulbau Nr. 01/2020.
10 - Marzahn-Hellersdorf	2,75 m	Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf errichtet eine Raumhöhe von 2,75 m für rechtlich erforderlich.
11 - Lichtenberg	2,50 m	
12 - Reinickendorf	2,50 m nach § 47 BauO Bln und nebenstehende Auflagen eingehalten werden :	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Container dürfen nur als Ersatzräume für Klassenräume genutzt werden, die aufgrund von Bauarbeiten oder Sanierungen nicht nutzbar sind. 2. Die Dauer der Nutzung der Container je Grundstück ist auf maximal 24 Monate begrenzt, auch aufgrund der Typenzulassung ohne Prüfung der EnEV. Bei längerer Nutzungsdauer sind die Container nach EnEV zu prüfen. 3. Die Begrenzung der Nutzungsdauer ist auch bewusst gewählt, damit keine Prüfung der Standsicherheit für dauerhafte Einrichtungen erfolgen muss. 4. Im Vorfeld ist mit dem Schulamt abgestimmt worden, dass Schüler nicht ganztägig in den Containern beschult werden. Ein Wechsel von Gruppen oder Klassen ist umzusetzen.

4. Welche jeweiligen Bedingungen müssen dabei in den Bezirken vorliegen, um von lichten Raumhöhen von 2,75m abweichen zu können?

Zu 4.:

Das Entscheidungsgremium der Berliner Schulbauoffensive, die Taskforce Schulbau, hat in der Sitzung am 25. Februar 2020 Mindestanforderungen für Ausweich- und Zusatzmaßnahmen mit kurzfristiger Standzeit (< 5 Jahren) zur Schaffung von temporären Schulplätzen beschlossen. Die Mindestanforderungen wurden gemeinsam mit Vertretungen der Bezirke und der Senatsverwaltungen für Bildung, Jugend und Familie, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen sowie der Senatsverwaltung für Finanzen erarbeitet.

In der Anlage des Beschlusses Nr. 01/2020 der Taskforce Schulbau ist festgelegt, dass die lichte Raumhöhe in Unterrichtsräumen (inklusive Schallschutz) mindestens 2,50 m betragen muss; empfohlen wird eine Höhe von 2,75 m.

Bei der Beschreibung der Kriterien und Festlegung der Mindestwerte wurden u.a. die geltenden Vorgaben der „Technischen Regeln für Arbeitsstätten“ (ASR), „ASB Lehrerarbeitsplatz“, „Unfallkasse Berlin“ sowie „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“ (DGUV) herangezogen.

Ziel war die Erarbeitung allgemeingültiger Standards im Hinblick auf temporäre Schulbauten, insbesondere für Containerstandorte, die einheitliche schulische Qualitäten sichern und gleichzeitig den Bezirken Verfahrenssicherheit bei der Umsetzung der baulichen Maßnahmen geben. Insoweit wurde eine verbindliche Grundlage geschaffen, um von der lichten Raumhöhe von 2,75 m für Ausweich- und Zusatzmaßnahmen, mit kurzfristiger Standzeit abweichen zu können.

Hier sei der Hinweis erlaubt, dass schon Container mit einer lichten Raumhöhe von 2,50 m ein Brutto-Höhenmass von ca. 2,90 m erreichen. Auf einem Standardauflieger mit 1,00 m – 1,10 m Bauhöhe transportiert, ergibt sich eine Transporthöhe von insgesamt 4,00 m. Größere Aufbauhöhen, wie sie sich bei Containern mit einer um 25 cm vergrößerten Raumhöhe ergeben, führen zwangsläufig auch zu Einschränkungen beim Transport, da §22 (2) StVO vorschreibt, dass Fahrzeug und Ladung zusammen nicht höher als 4 m sein dürfen.

Die Genehmigung zur Abweichung der lichten Raumhöhe obliegt den jeweilig zuständigen Genehmigungsbehörden (Bau- und Wohnungsamt) in den Bezirken.

Berlin, den 17. August 2020

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie